

# Digitale Nachweissysteme und Grünstromvermarktung

(k)ein Problem für das Energie- und Wettbewerbsrecht?

InDEED-Abschlussworkshop  
Carsten von Gneisenau  
06.09.2023



## Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

# Agenda

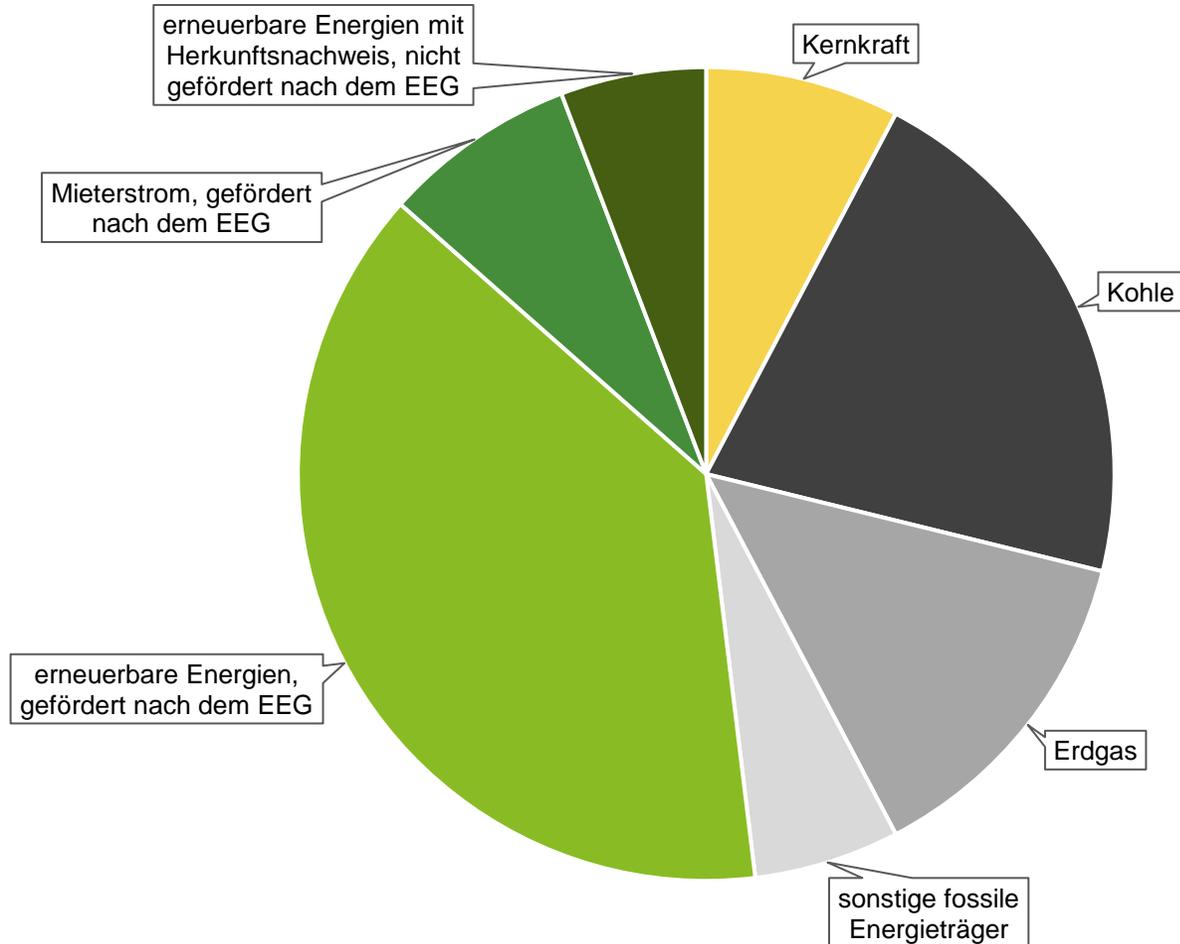
- ▶ Stromkennzeichnung und Labeling
- ▶ Labeling mit Blockchain-Nachweis
  - Vereinbarkeit mit dem Energierecht?
  - Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht?
- ▶ Fazit



# Stromkennzeichnung und Labeling

Was sind die Unterschiede?

# Verpflichtende Stromkennzeichnung



## Kollektivität

Jeder Letztverbraucher des gleichen Versorgers erhält für das gleiche Stromprodukt den gleichen Strommix

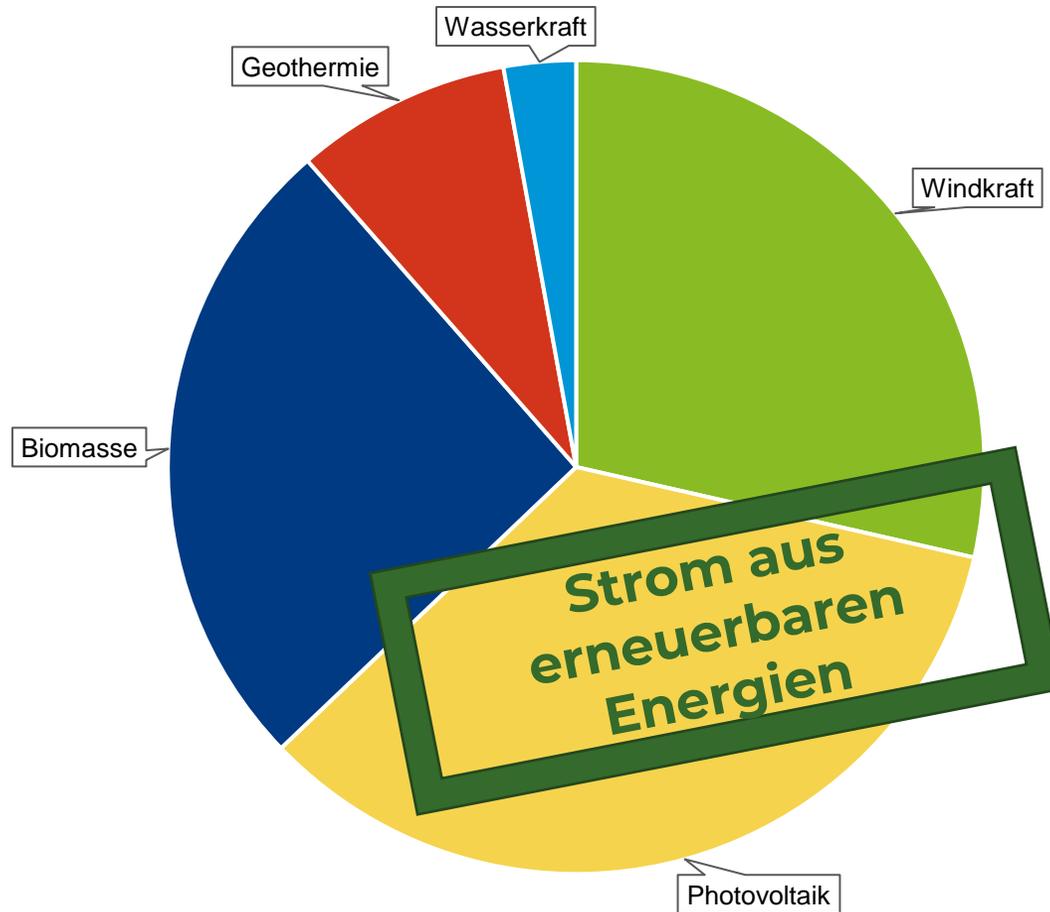
## Jährlichkeit

Jeder Letztverbraucher (irgend-)eines Versorgers erhält zum gelieferten Strom einen Strommix des letzten oder vorletzten Jahres

## Öffentlichkeit

Jede Person kann den Strommix eines Versorgers öffentlich einsehen

## Freiwillige Herkunftsvisualisierung („Labeling“)



### Individualität

Jeder Letztverbraucher des gleichen Versorgers erhält für das gleiche Stromprodukt einen unterschiedlichen Strommix

### Viertelstündlichkeit

Jeder Letztverbraucher erhält zum verbrauchten Strom einen Strommix auf Grundlage der letzten 15 Minuten

### Privatheit

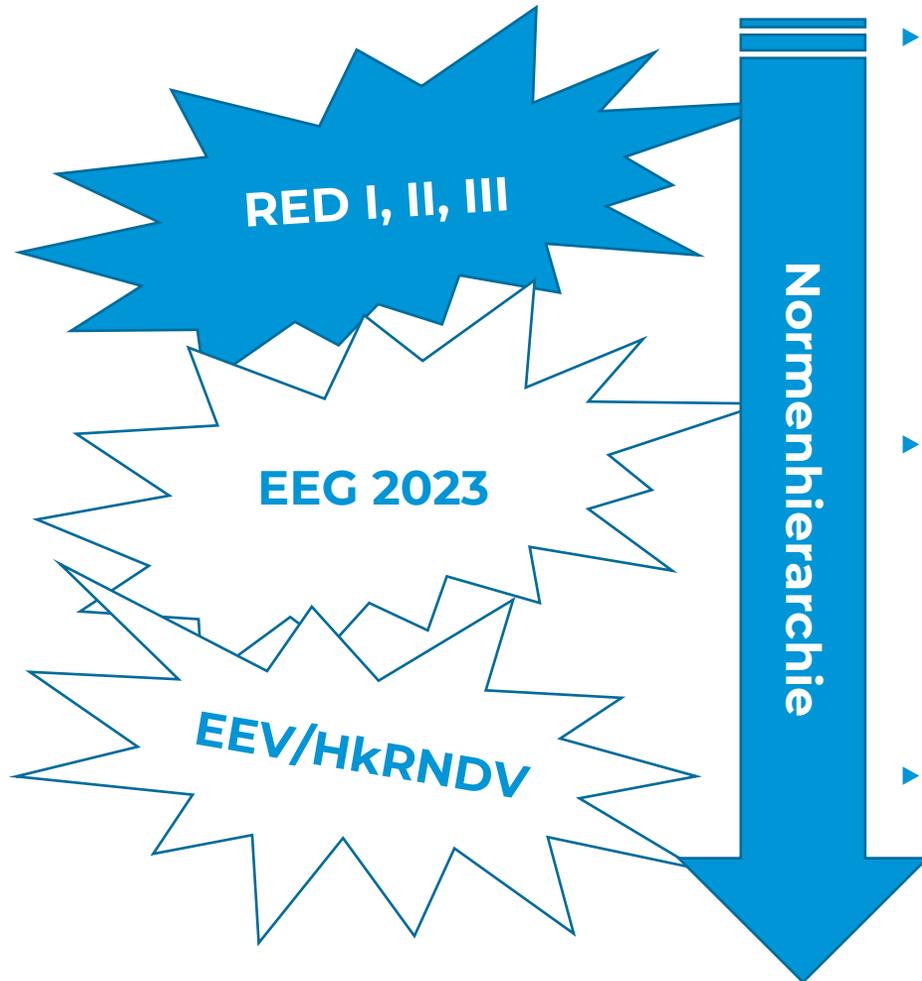
Jeder Letztverbraucher kann nur seinen eigenen Strommix über den zugangsgeschützten Bereich einer Internetplattform einsehen



# Labeling mit Blockchain-Nachweis

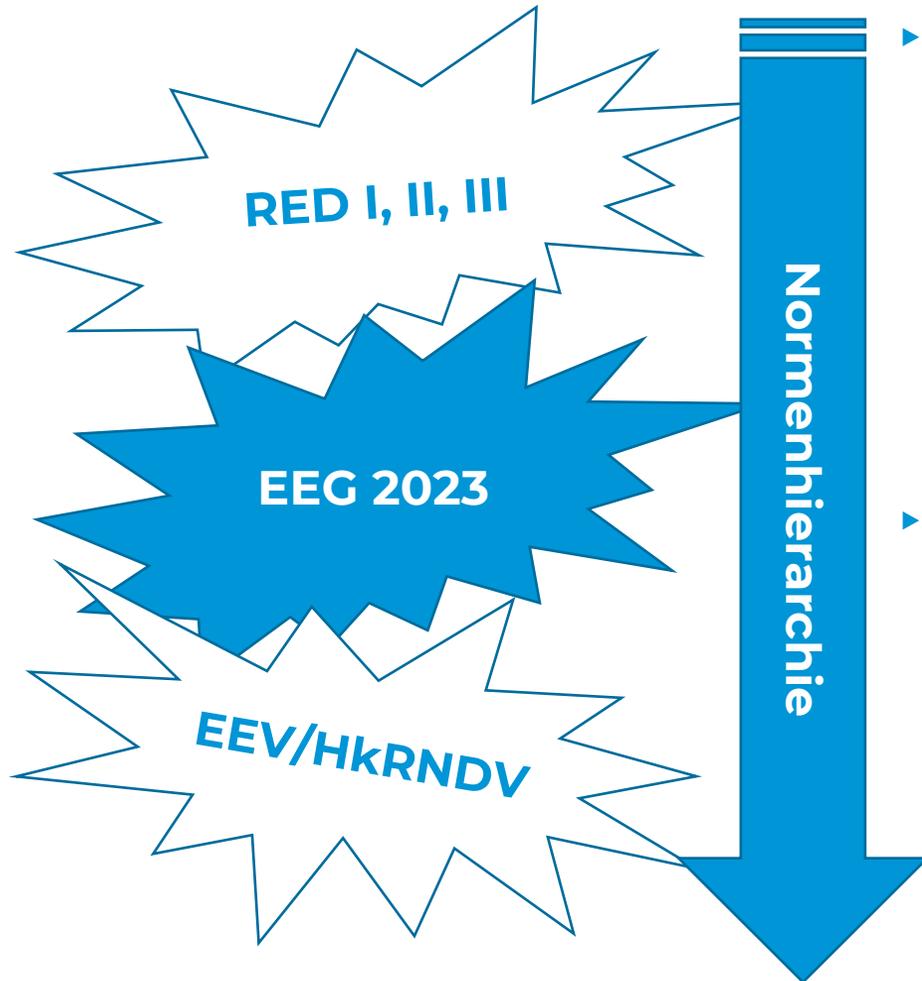
Vereinbarkeit mit dem Energierecht?

## Europäisches Energierecht: Vereinbarkeit mit Art. 19 RED III



- ▶ Herkunftsnachweise sollen standardmäßig für **1 MWh** gelten und verwendet werden, um die EE-Menge oder den EE-Anteil im Energiemix eines Versorgers zum **Zweck der Stromkennzeichnung** nachzuweisen.
- ▶ Blockchain-Nachweise sollen dagegen nicht zum Zweck der Stromkennzeichnung, sondern zum **Zweck des echtzeitnahen „Labeling“** eingesetzt werden.
- ▶ Folge: Art. 19 RED III dürfte das Labeling also gar nicht erfassen; dementsprechend dürfte die **RED III nicht entgegenstehen**.

## Deutsches Energierecht: Vereinbarkeit mit § 80 EEG 2023 (1)



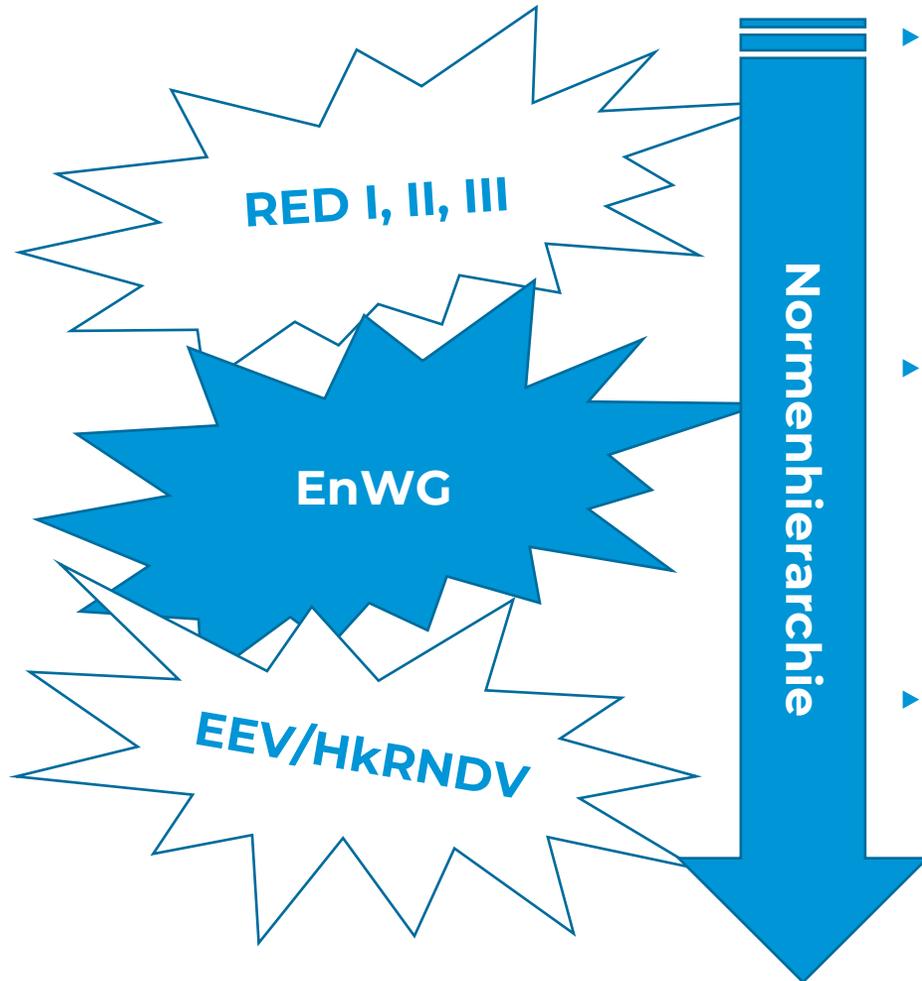
- ▶ Das Doppelvermarktungsverbot soll dafür sorgen, dass bei der Vermarktung einer Grünstrommenge die **Grünstromeigenschaft nur einmal vermarktet** wird; entweder im Wege der EEG-Förderung oder im Wege eines (eigenen) HKN.
- ▶ EEG-Förderung und HKN stehen in Deutschland **alternativ** zueinander, weil...
  - die mehrfache Vergütung der Grünstromeigenschaft zu einer mehrfachen Rendite des Anlagenbetreibers und damit zu **höheren Strompreisen** ohne Umweltnutzen führen würde,

## Deutsches Energierecht: Vereinbarkeit mit § 80 EEG 2023 (2)

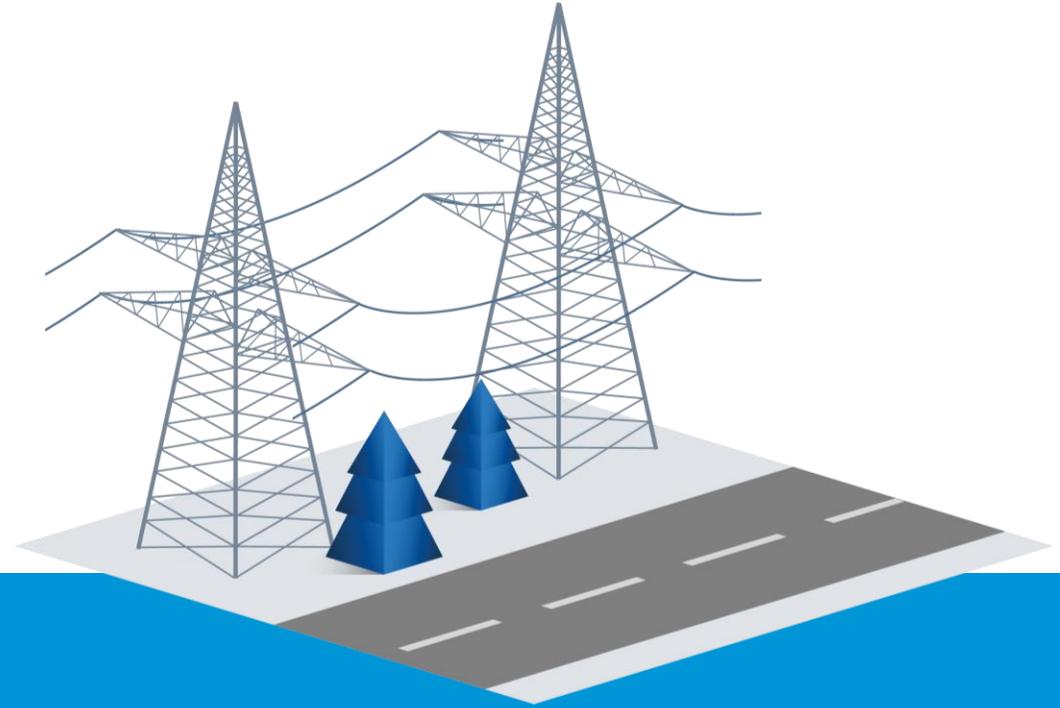
- ▶ Blockchain-Nachweise machen für Letztverbraucher über die Internetplattform die **Grünstromeigenschaft transparent**, unabhängig davon, ob der verbrauchte Strom gefördert wurde oder nicht.
- ▶ Wird **geförderter Strom** mit einem Blockchain-Nachweis versehen, wird die Grünstromeigenschaft **doppelt vergütet** und damit gegen das Doppelvermarktungsverbot in § 80 EEG 2023 verstoßen.
- ▶ RED III bringt insoweit keine Änderungen.

„§ 80 EEG 2023  
verhindert das  
Blockchain-basierte  
Labeling von  
gefördertem Strom“

## Deutsches Energierecht: Vereinbarkeit mit § 42 EnWG



- ▶ EE-Strom wird bei der Stromkennzeichnung in erster Linie ausgewiesen, wenn für den Strom **entwertete HKN** verwendet wurden oder der Strom **nach dem EEG gefördert** wurde.
- ▶ **Geförderter** Strom mit Blockchain-Nachweis kann aber nicht als EE-Strom ausgewiesen werden, der nach dem EEG gefördert wurde, weil ein Verstoß gegen § 80 EEG 2023 vorliegt.
- ▶ Folge: Es muss für die Stromkennzeichnung ein **entwerteter HKN** verwendet werden, unabhängig davon, ob der HKN für diese Strommenge ausgestellt oder eingekauft wurde.



# Labeling mit Blockchain-Nachweis

Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht?

## Strom mit Blockchain-Nachweis = Grünstrom? Oder Irreführung?

- ▶ Eine Irreführung (§ 5 UWG) erfordert eine **Fehlvorstellung** der angesprochenen Verkehrskreise. Maßgeblich ist dabei die Vorstellung eines durchschnittlich informierten Durchschnittsverbrauchers über ein Grünstromprodukt.
- ▶ Was sich ein solcher Verbraucher genau darunter vorstellt, ist **unklar**. Teilweise stellen die Gerichte bei dieser Vorstellung auf die **Beschaffenheit des Stroms**, teilweise auf die **unterlegten Nachweise** ab.
- ▶ Unklar ist auch, welche ökologische Vorstellung mit dem Grünstromprodukt verbunden wird: Wird eine **tatsächliche Förderung** oder eine – darüber hinausgehende – **finanzielle Förderung** erwartet?
- ▶ Die besseren Argumente dürften für eine Vorstellung sprechen, die auf die **unterlegten Nachweise und eine bloße tatsächliche Förderung** abstellt.

# Irreführung = Vorstellung ≠ Wirklichkeit

## Fehlvorstellung der angesprochenen Verkehrskreise

### Blockchain-Nachweis + eigener HKN

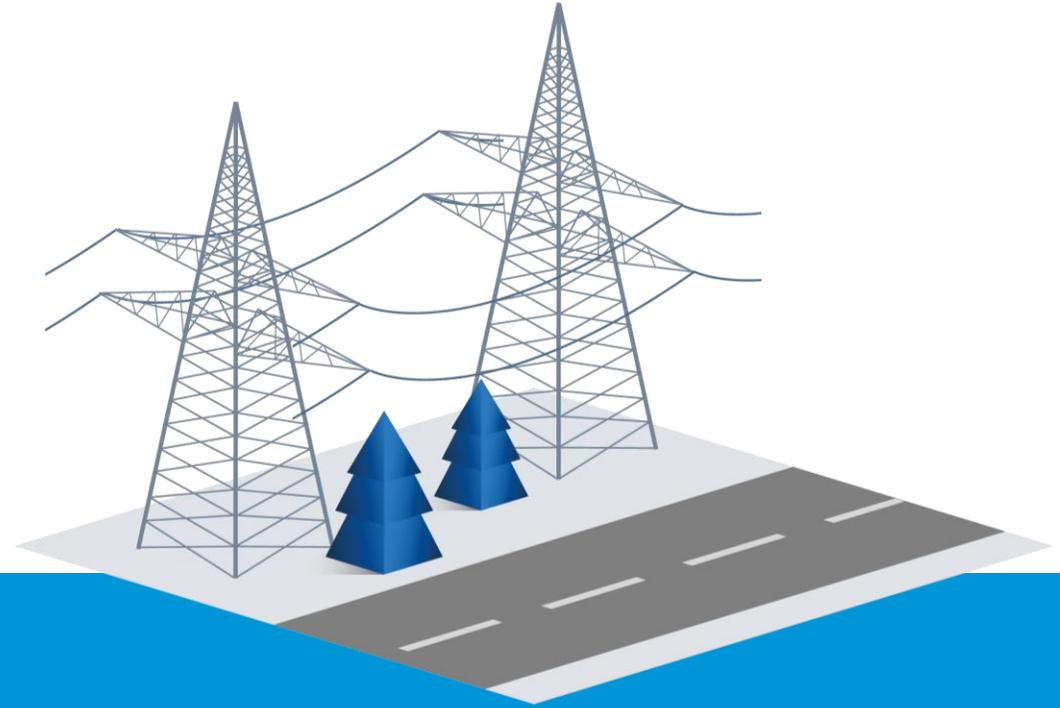
Vorstellung und Wirklichkeit stimmen überein, **keine Fehlvorstellung**. Verkehrskreise stellen sich vor, einen Strommix zu erhalten, der nachweisbar aus erneuerbaren Energien stammt und erhalten diesen.

### Blockchain-Nachweis + fremder HKN

Vorstellung und Wirklichkeit stimmen überein, **keine Fehlvorstellung**. Verkehrskreise stellen sich vor, einen Strommix zu erhalten, der nachweisbar aus erneuerbaren Energien stammt und erhalten diesen. Dass der fremde HKN zumeist **Anlagenbetreiber aus dem EWR-Ausland unterstützt**, dürfte keine Fehlvorstellung begründen.

### Blockchain-Nachweis + kein HKN

Ob Vorstellung und Wirklichkeit übereinstimmen, ist **fraglich**. Denn: Ohne HKN kann der Strom **nicht im EE-Anteil der Stromkennzeichnung** angegeben werden. Beeinflusst die Stromkennzeichnung das Verständnis der Verbraucher von Grünstrom?



# Fazit

## Ein Problem vor allem für das deutsche Energierecht!

- ▶ Das Labeling mit Blockchain-Nachweis dürfte **mit den Vorgaben der RED III vereinbar** sein.
- ▶ Das Labeling mit Blockchain-Nachweis wird aber bei gefördertem Strom durch das **Doppelvermarktungsverbot** verhindert; unabhängig davon, ob der Strom gefördert wird, ist zusätzlich ein **Herkunftsnachweis** zum Zweck der Stromkennzeichnung erforderlich.
- ▶ Das Labeling mit Blockchain-Nachweis ist auch **wettbewerbsrechtlich nicht unproblematisch**, weil eine klare Linie der Rechtsprechung zur Vorstellung der Verbraucher über Grünstromprodukte fehlt.
- ▶ Zusätzlich zu den Blockchain-Nachweisen ist wettbewerbsrechtlich auf jeden Fall die **Verwendung von HKN des Umweltbundesamtes sinnvoll**.

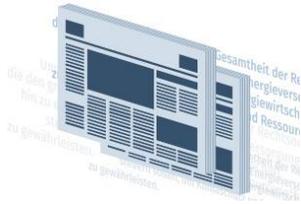


# Zur Vertiefung

## Zur Vertiefung

- ▶ *v. Gneisenau/Wimmer*, Stromherkunft und Blockchain, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 29 vom 14.09.2022
- ▶ *Bogensperger et al.*, Zukunftsfähige Herkunftsnachweise – Roadmap zur Weiterentwicklung, Diskussionspapier vom 09.05.2023
- ▶ *Papke*, Vermarktung von Grünstrom und digitale Echtzeitnachweise – Teil 1: Energierecht, ER 2022, 55-62
- ▶ *v. Gneisenau*, Vermarktung von Grünstrom und digitale Echtzeitnachweise – Teil 2: Lauterkeitsrecht, ER 2022, 99-106
- ▶ *v. Gneisenau*, Stromherkunft als Echtzeitinformation – Ein Klick, alles im Blick?, ESGZ 5/2022, 4-7.

# Bleiben Sie auf dem Laufenden



## Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



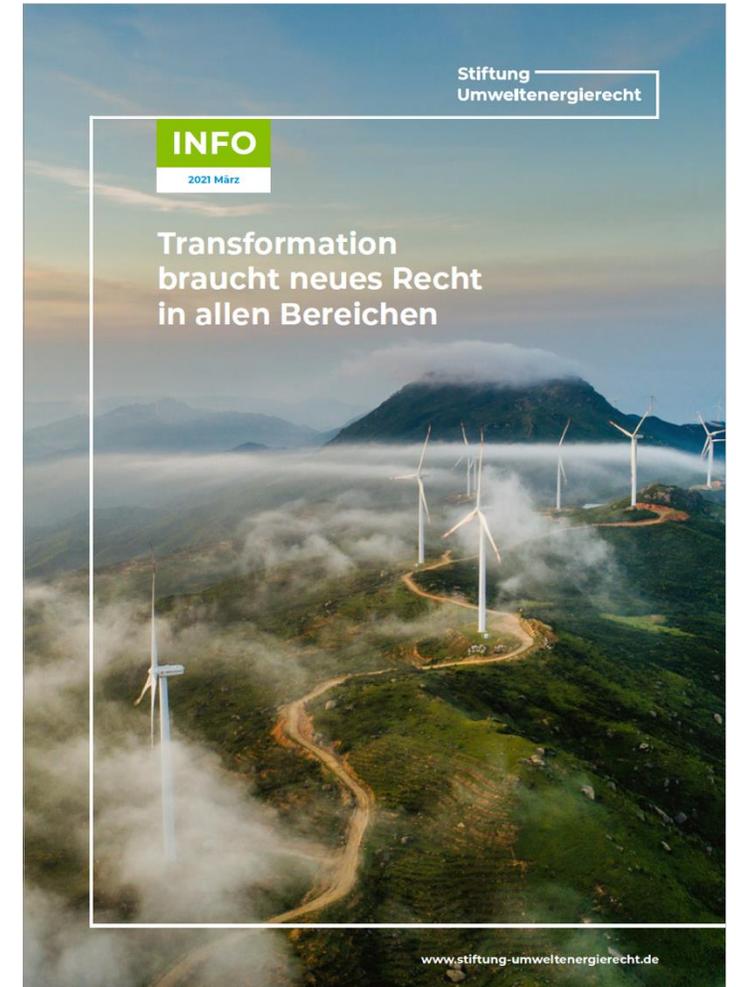
## Webseite

[www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de) als Informationsportal



## Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn





25. Würzburger  
Gespräche zum  
Umweltenergierecht

## Energie- und Klimaschutzrecht im „new normal“

Halbzeitbilanz der Legislaturperiode mit Ausblick in Zeiten neuer Knappheiten

Congress Centrum Würzburg, Pleichertorstraße, 97070 Würzburg

**28. September 2023**

## Unterstützen Sie unsere Forschung



### Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

### Kontakt

Hannah Lallathin  
Referentin Fundraising  
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

### Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken  
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83  
BIC: BYLADEM1SWU

## Carsten von Gneisenau

gneisenau@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-285

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @Stiftung\_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

### **www.stiftung-umweltenergierecht.de**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469